

Noch nicht vom Fachausschuss genehmigtes

Protokoll Nr. 23 (2023-2027)

der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses „Bau“ des Beirats Schwachhausen am 30.09.2025 im Ortsamt

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 18:30 Uhr

Anwesend waren:

- | | |
|---|---|
| a) vom Fachausschuss | York Golinski
Rainer Hamann
Helga Hendricks
Robert Lipphardt (online)
Ingeborg Mehser
Tim Ruland |
| b) als beratendes Fachausschussmitglied | Lars von der Geest |
| c) vom Beirat | Jan Brockmann (online) |
| d) vom Ortsamt | Stefan Freydank
Sarah Vahlsing |
| e) Gäste: | zu TOP 1: Kimberly Koch-Sokolowski (SUKW) (online) |

Der Fachausschuss ist beschlussfähig. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 wird genehmigt. Die vorgelegte Tagesordnung wird genehmigt:

Tagesordnung

TOP 1: Das Bremische Solargesetz (BremSolarG) und seine Anwendung

TOP 2: Verschiedenes

TOP 1: Das Bremische Solargesetz (BremSolarG) und seine Anwendung

Kimberly Koch-Sokolowski stellt das am 29.05.2024 in Kraft getretene [Bremer Solargesetz \(BremSolarG\)](#) und dessen Anwendung sowie Ausnahmetatbestände, in Bezug auf Bestandsimmobilien, anhand einer ausgearbeiteten Präsentation den Fachausschussmitgliedern inhaltlich vor.¹

Wesentliche Punkte daraus:

- Bauherinnen und Bauherren sind bei der Errichtung von Gebäuden seit dem 01.07.2025 in Bremen verpflichtet, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche zu installieren. Für Neubauvorhaben deren Beantragung vor diesem Stichtag bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt die Verpflichtung nicht. Der Vortrag beschränkte sich im Weiteren auf etwaige PV-Pflichten im Bestand.
- Ebenso sind Eigentümer:innen von Bestandsgebäuden bei denen das Dach seit dem 01.07.2024 grundlegend saniert wurde und wird verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Dachsanierung, eine oder mehrere Photovoltaikanlagen, mit einer Leistung der Module von mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1 000 Voltampere zu installieren. Grundlegende Dachsanierung bedeutet eine Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die Dämmung schützende

¹ Die PowerPoint-Präsentation ist als **Anlage 1** dem Protokoll beigelegt.

Bauteilschicht bei mindestens 80% der Dachfläche durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt, erneuert oder eingebaut wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen.

- Die Verpflichtung eine oder mehrere Photovoltaikanlagen zu installieren gilt auch ab dem 01.07.2024 bei Erweiterung und Ausbau von Gebäuden, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern entsteht oder die Hauptnutzungsfläche im Dachgeschoss um mehr als 50 Quadratmeter erweitert wird (Siehe zu den o.g. Ausführungen § 2 Abs. 2 BremSolarG).
- Ausnahmen und Befreiungssachverhalte von der PV-Installationspflicht sind in den § 2 Abs. 4 und § 3 und § 4 ausgeführt.

Auf Rückfragen aus dem Gremium geht Kimberly Koch-Sokolowski wie folgt ein:

- Neben dem Land Bremen haben auch andere Bundesländer ähnlich gelagerte Landesgesetze bzw. PV-Pflichten erlassen. Einen direkten Austausch zur Umsetzung der Gesetze bzw. Pflichten gab es bisher noch nicht. Entsprechend § 8 BremSolarG soll vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation erfolgen.
- Ausnahmen und Befreiungen von der PV-Installationspflicht sind im Gesetz geregelt.
- Eine Übersicht zu bisherigen Anträgen auf Befreiungen bei Neu- oder auch Bestandsbauten liegt für externe Zwecke nicht vor.
- Bestandsgebäude sind ohnehin derzeit noch gering betroffen, da die Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes auch noch recht kurz ist. Zudem gibt es für die grundlegenden Dachsanierungen (seit dem 01.07.24) den Zeitraum von 2 Jahren zur Installationspflicht.
- Bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes (bei Antragstellung) hat sich gezeigt, dass es gelegentlich zu Unklarheiten hinsichtlich des Unterschieds zwischen Befreiungsgründen und Ausnahmetatbeständen kommt.
- Befreiungsanliegen sollten bereits vor der geplanten Dachsanierungsmaßnahme eingereicht werden.
- Bei Kleingartenlauben ist vorab zunächst generell abzuklären, ob es sich hierbei um Gebäude im Sinne der Landesbauordnung (§ 2 LBO Bremen) handelt und ob es in den Anwendungsbereich des Gesetzes bzw. ob es unter eine Ausnahme fällt (z.B. gilt die PV-Installationspflicht erst ab einer Fläche 25m²).
- Die Vollzugszuständigkeit zur Umsetzung des Gesetzes liegt bei SUKW als zuständiger Behörde.
- Im Rahmen einer grundlegenden Dachsanierung sind die Verpflichteten grundsätzlich nicht verpflichtet, die PV-Installation gegenüber SBMS zu hinterlegen.
- SUKW und SBMS stehen aber zur Umsetzung des BremSolarG in engem Austausch. Das Gesetz sieht u.a. Stichprobenkontrollen oder auch anlassbezogene Bestandskontrollen vor. Weiterhin gibt es auch die Möglichkeit u.a. von Luftbilddaufnahmevergleichen oder Recherchen über das Solarkataster.
- Bei festgestellten und/oder vermuteten Verstößen bzw. Weigerungen den Maßgaben des BremSolarG nachzukommen, geht SUKW als Vollzugsbehörde dem nach und veranlasst entsprechende Nacharbeiten und es können auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- Wenn Bürger:innen bauen oder bauliche Veränderungen/Sanierungen an ihren Immobilien vornehmen wollen, sind sie generell verpflichtet, sich über die vor Ort herrschenden Gesetzmäßigkeiten zu informieren. Ebenso soll die Vorstellung des Gesetzes in den Beiräten, sowie der öffentliche Austausch zwischen SUKW und SBMS, als auch die Beratungen und Veranstaltungen der Bremer Energie-Konsens GmbH zur öffentlichen Verbreitung und Bekanntmachung der Informationen beitragen – ebenso durch die Medien, welche die Veranstaltungen häufig begleiten.
- Aus dem Gremium wird gegenüber der Referentin angeregt, ebenfalls noch einmal aktiv auf Pressevertreter:innen entsprechend zuzugehen, um das Gesetz und seine Anwendungsbereiche weiter bekannt zu machen.

TOP 2: Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Die Sitzung wird mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Sprecher
York Golinski

Vorsitz/ Protokoll
Stefan Freydank